

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 03

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 16. Juli 2005

Nummer 13

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald.
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister oder der jeweilige Vertreter der
Stadt;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10,
in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet
der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug außerhalb des Verbreitungsgebietes ist zum Abonnementspreis von
57,16 € vom Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Bekanntmachung der Beschlüsse
aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.06.2005 | Seite 2 |
| 2. Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche
im Ortsteil Klein Beuchow | Seite 4 |
| 3. Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Seite 4 |

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.06.2005

Beschluss-Nummer: 036-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung des Beitrages für den Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau".

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 023-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. die Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung – Antrag der CDU-Fraktion zu der Vorlage 023-2005.
2. die Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald - Sondernutzungsatzung - .

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 061-2005

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Weiterführung der Planungsleistungen der Variante 3 und die Beantragung von GVFG-Mitteln. Damit verbunden ist, dass von der Stadtverwaltung sicher zu stellen ist, dass der perspektivisch angedachte öffentliche Parkplatz im OT Lehde keine Stellflächen für Busse ausweist.

Soweit baurechtliche Anträge für Busstellplätze auf privaten Baugrundstücken im Ortsteil Lehde gestellt werden, sind diese wegen Nichteinfügung nach § 34 BauGB abzulehnen. Der Aufstellung von B-Plänen zu diesem Zweck wird nicht zugestimmt.

2. Der Beschluss aus der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2004 zum Antrag der CDU-Fraktion ist gleichzeitig aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: (geheime Abstimmung)

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 051-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Abschluss von Änderungsverträgen mit Garageigentümern auf städtischen Flächen mit folgendem Inhalt:

- Die Stadt Lübbenau/Spreewald verzichtet bei Garagengrundstücken bis zum 31.12.2015 einseitig auf das gesetzliche Recht zur ordentlichen Kündigung von Garagenstellplatzverträgen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes. Ausgenommen davon sind ordentliche Kündigungen, welche aus Gründen der Beseitigung von städtebaulichen Missständen bzw. Schandflecken im Stadtgebiet erforderlich sind. Weiterhin sind ordentliche Kündigungen zulässig soweit sich an diesen Standorten konkrete wirtschaftliche Investitionen anbahnen. Über solche Kündigungen entscheidet der Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung.
- Die Jahrespacht für jeden Stellplatz auf städtischen Flächen wird ab dem 01.01.2006 auf 50,00 € erhöht.
- Zusätzlich zur Pacht wird für jeden Stellplatz eine jährliche Sondereinlage von 10,00 € ab dem 01.01.2006 erhoben, die nur zur teilweisen Deckung von Abrisskosten zweckverpflichtend eingesetzt werden darf.

Der eingezahlte Betrag wird bei einer ordentlichen Kündigung durch den Grundstückseigentümer dem Abrisskostenbetrag des Garageigentümers gegengerechnet.

Eine anrechenbare Verzinsung wird nicht vereinbart.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 067-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. den Ankauf des Empfangsgebäudes am Bahnhof Lübbenau/Spreewald zu einem Kaufpreis von 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend 00/100 Euro). Die Lage des Kaufgegenstandes ergibt sich aus der Anlage 3. Die anzukaufende Fläche beträgt ca. 938 m² und setzt sich aus Teilflächen der Grundstücke der Gemarkung Lübbenau Flur 23 Flurstück 209 und Flur 24 Flurstück 164 zusammen. Nebenkosten des Erwerbs und Vermessungskosten werden von der Stadt Lübbenau/Spreewald getragen.
2. Das Empfangsgebäude soll in den Jahren 2005 und 2006 mit dem Ziel der Nachnutzung gemäß Anlage 10 (neu) bzw. 11 umgebaut und modernisiert werden. Die zeitliche Einordnung des Umbaus innerhalb des Obergeschosses richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und Vorstellungen des künftigen Mieters.
3. Zur Nachnutzung der freien Räume entsprechend dem Nachnutzungskonzept soll mit dem Interessenten Wohnungsbau-gesellschaft im Spreewald mbH (WIS) ein Mietvertrag abgeschlossen werden. Keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind nach § 28 GO wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 055-2005

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einem Trägerwechsel des Jugendclubs in der Otto-Grotewohl-Straße von der Stadt Lübbenau/Spreewald auf die AWO Brandenburg Süd e. V. zum 01. August 2005 zu und ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss eines Vertrages zur Mitfinanzierung unter Beachtung folgender Eckpunkte:

1. Das Grundstück und die Immobilie verbleiben im Eigentum der Stadt und werden der AWO analog den Regelungen des Kita-Gesetzes zur Verfügung gestellt, d. h. die Stadt kommt weiter für die Bewirtschaftung und Gebäudeunterhaltung auf.
2. Der bestehende Mietvertrag mit RKS bleibt unberührt.
3. Die Umsetzung der Konzeption basiert auf 2,75 VZE. Die Stadt und die AWO bringen jeweils einen Mitarbeiter ein und zusätzlich wird durch die Stadt eine 0,75 VZE finanziert. Der Arbeitsvertrag für die 0,75 VZE schließt die AWO ab.
4. Für städtische Veranstaltungen ist der Jugendclub unentgeltlich zur Verfügung zu stellen z. B. für Buchlesungen der Bibliothek usw.
5. Die Konzeption des Freizeitladens ist Bestandteil des Vertrages.

Die Vertragsparteien nehmen grundlegende konzeptionelle Änderungen nur im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung vor.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 058-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt auf Grund von § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) und § 81 BbgBO vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 09.10.2003 (GVBl. I S. 273) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 10/1/02 "Spreewaldhof Buchan" (OT Leipe) für das Gebiet, welches durch

- die südwestliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 40,
- die südwestliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 41,
- die nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 510,
- die nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 512,

- die südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 512 bis zum Ende in östliche Richtung
- und dann in südliche Richtung innerhalb des Flurstückes 14 bis zur Flurstücksgrenze zum Flurstück 13,
- die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 13,
- die nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 8,
- die nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 315 (Hauptspree)
- und die südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 12 (Leiper Graben)

begrenzt wird, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Satzung und Begründung haben den Stand Mai 2005.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes und Grundstücke, die nach § 12 Abs. 4 BauGB a. F. einbezogen wurden.

(Hinweise:

Die Flurstücke 8, 9, 13, 14, 40, 41, 315, 510, 512 befinden sich in der Flur 6 und das Flurstück 12 in der Flur 2 der Gemarkung Leipe.

BauGB a. F. bedeutet Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 [BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137], zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 [BGBl. I S. 718])

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg sind keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 059-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 11.12.2003

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 045-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

I. In den Aufsichtsrat der MZL und MZLV

für die CDU-Fraktion Frau Roswitha Schier

für die SPD-Fraktion Herr Christoph Eigenwillig

für die PDS-Fraktion Herr Jörg Renaud

für die AWG-Fraktion Herr Lothar Vonau

für die Stadt Lübbenau/Spreewald, in Vertretung des Bürgermeisters Herr Schamberg mit Wirkung zum 01.07.2005 zu bestellen.

II. In den Aufsichtsrat der SÜLL

Herrn Rudolf Heine

mit Wirkung zum 01.07.2005 zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 062-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 7 Nr. 4 und 5 Eigenbetriebsverordnung (EigV):

1. Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2004 des Eigenbetriebes "Lübbenauer Immobilienverwaltung" wird zum 31.12.2004 mit einer Bilanzsumme von 732.661,82 € und einem Jahresfehlbetrag von 12.314,79 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird nach Verrechnung mit den Überschüssen der Vorjahre auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Werkleiter des Eigenbetriebes Lübbenauer Immobilienverwaltung wird für das Wirtschaftsjahr 2004 entlastet.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 063-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 7 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Lübbenauer Immobilienverwaltung" für das Wirtschaftsjahr 2005.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 060-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald schlägt, gemäß § 117, Abs. 3 i. V. m. § 116 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg, dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde vor, die Kalus und Winkelmann GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Drebkauer Straße 1, 03226 Vetschau mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 des Eigenbetriebes "Lübbenauer Immobilienverwaltung" zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 065-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Mitgliedschaft im Spreewaldverein e. V.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 066-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. die rückwirkende Berufung der Mitglieder der Projektgruppe Frau Jankowiak zum 15.03.2002 und Herrn Muschter zum 30.04.2005.
2. die Verwaltung zu beauftragen, in Vorbereitung des Spreewald- und Schützenfestes 2006 den Beschluss 52/98 (bis spätestens zur Stadtverordnetenversammlung am 23.11.2005) zu überarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 070-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, die in der Anlage aufgezeigten veränderten Maßnahmen im Rahmen der Haushaltstelle 61000 – 95200 Stadtbau Ost TP Aufwertung umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 071-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 93 der Gemeindeordnung:

1. die geprüfte Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Groß Klessow und
2. dem hauptamtlichen Bürgermeister als Amtsdirektor wird für das Haushaltsjahr 2002 für die Gemeinde Groß Klessow Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 072-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 93 der Gemeindeordnung:

1. die geprüfte Jahresrechnung 2003 für die ehemalige Gemeinde Groß Beuchow und
2. dem hauptamtlichen Bürgermeister als Amtsdirektor wird für das Haushaltsjahr 2003 für die ehemalige Gemeinde Groß Beuchow Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 073-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 93 der Gemeindeordnung:

1. die geprüfte Jahresrechnung 2003 für die ehemalige Gemeinde Groß Lübbenau und
2. dem hauptamtlichen Bürgermeister als Amtsdirektor wird für das Haushaltsjahr 2003

für die ehemalige Gemeinde Groß Lübbenau Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 074-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 93 der Gemeindeordnung:

1. die geprüfte Jahresrechnung 2001 für die Stadt Lübbenau/Spreewald und
2. die Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 075-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 93 der Gemeindeordnung:

1. die geprüfte Jahresrechnung 2002 für das ehemalige Amt Lübbenau/Spreewald und
2. dem hauptamtlichen Bürgermeister als Amtsdirektor wird für das Haushaltsjahr 2002 für den Amtshaushalt Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 069-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Übertragung der Vergabeleistungen für die Baumaßnahmen

1. Schulstandort A.-v.-Humboldt-Straße (Umbau zur Oberschule) (verbleibende Lose)
2. Schulstandort Poststraße, (Umbau der Realschule zur Jenaplanschule) (verbleibende Lose)
3. Turnhalle Otto-Grotewohl-Straße (5. BA) (Fassade und Außenanlagen)
4. Ersatzneubau Bauwerk Nr. 12, Wanderweg Wotschofska
5. Ersatzneubau Brücke Jurks-Fließ, Dorfstraße Leipe
6. Ersatzneubau Kahanleger Wotschofska
7. Umbau Empfangsgebäude Bahnhof
8. Ersatzneubau der Steganlage am Barzlin
9. Sanierung des Hallenbodens der Turnhalle in der Werner-Seelembinder-Straße

auf die AG Vergabe der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Die Bestätigung der Vergabeleistungen der AG Vergabe erfolgt per Beschluss in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.09.2005.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

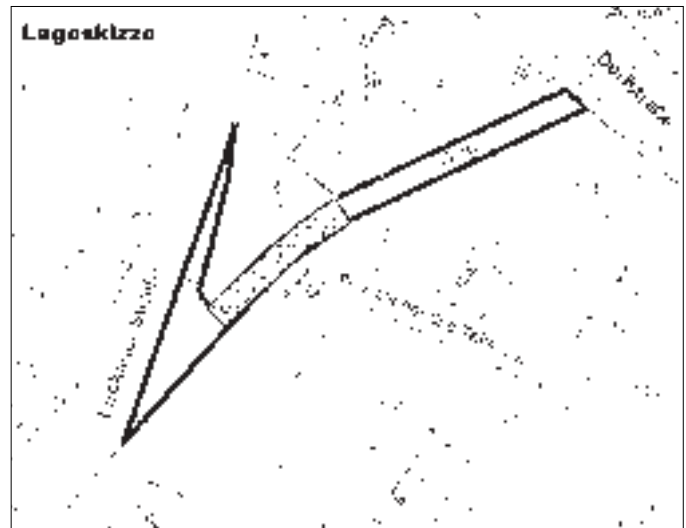
Einziehung einer Straßenfläche**Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche im Ortsteil Klein Beuchow Flur 2, Flurstück 203/0, Gemarkung Klein Beuchow**

Gemäß § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz vom 11. Juni 1992, in der Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl Bbg. Teil I, Nr. 9, S. 134 vom 28.04.2005), und dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald Nr. 022-2005 vom 16.03.2005, wird mit Wirkung der Veröffentlichung die in der

Gemarkung Klein Beuchow gelegene Straßenfläche, Teilstück des Flurstücks 203/0 der Flur 2, aus Gründen des öffentlichen Wohls als öffentliche Straße eingezogen. Die Vorankündigung der Einziehung erfolgte im Amtsblatt Nr. 07/05 am 09.04.2005. Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Hoch- und Tiefbauamt, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde eingegangen ist.

Lübbenau/Spreewald, 11.07.2005

gez. *H. Wenzel*
Bürgermeister



Land Brandenburg

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren Boblitz/Stallanlage
VNr.: 6103 O

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Boblitz/Stallanlage VNr.: 6103 O wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§ 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) i. V. m. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987)). Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der **01.07.2005** festgesetzt.

Mit diesem Tage tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Zusammenführung von bisher selbstständigem Eigentum an Grund und Boden und Gebäuden ist damit erfolgt.

Gründe

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbar gewordene Bodenordnungsplan. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist daher nach § 61 Abs. 1 LwAnpG i. V. m. § 61 FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und

Flurneuordnung

Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

einzu legen.

gez. *Reppmann*